

Friedhofgebührensatzung der Gemeinde Frankenblick



Aufgrund des § 19 Absatz 1 und § 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.03.2014 (GVBl. S. 82, 83), der §§ 1, 2, 11 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 20.03.2014 (GVBl. S. 82) und des § 42 der Friedhofsatzung der Gemeinde Frankenblick vom 27.11.2014 hat der Gemeinderat der Gemeinde Frankenblick in seiner Sitzung am 17.12.2014 folgende Friedhofgebührensatzung der Gemeinde Frankenblick beschlossen und die Gemeinde Frankenblick erlässt diese:

Inhaltsübersicht

§ 1	Gebührenerhebung
§ 2	Gebührensschuldner
§ 3	Entstehung der Gebührensschuld und Fälligkeit
§ 4	Rechtsbehelfe / Zwangsmittel
§ 5	Alte Rechte
§ 6	Gebühren
§ 7	Inkrafttreten

§ 1 Gebührenerhebung

Für die Benutzung der Friedhöfe, ihrer Einrichtungen und Anlagen sowie für die damit im Zusammenhang stehenden Verwaltungsleistungen im Rahmen der Friedhofsatzung der Gemeinde Frankenblick vom 27.11.2014 werden Gebühren nach dieser Satzung und dem anliegenden Gebührentarif, der Teil dieser Satzung ist, erhoben.

Wiederkehrende Gebühren werden nicht erhoben. Zahlungsmodalitäten aus sozialer Sicht richten sich nach der Abgabenordnung.

§ 2 Gebührensschuldner

(1) Schuldner der Gebühren für Leistungen oder Genehmigungen nach der Friedhofsatzung sind :

a) bei Erstbestattungen

1. der Ehegatte
2. der Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft
3. die Kinder

4. die Eltern
 5. die Geschwister
 6. die Enkelkinder
 7. die Großeltern
 8. der Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft
 9. die nicht bereits unter Ziffer 1 bis 8 anfallenden Erben
- b) der vom Verstorbenen zu Lebzeiten Beauftragte
- c) bei Mehrfachbelegung einer Grabstätte der Bestattungspflichtige und der Nutzungsberechtigte
- d) bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Inhaber eines Nutzungsrechts an einer Grabstätte (Nutzungsberechtigter) in der Regel der Antragsteller
- e) wer nach der Friedhofssatzung oder der Friedhofsgebührensatzung Leistungen beantragt oder in Auftrag gibt.
- (2) Für die Gebührenschild haftet in jedem Falle
- a) der Antragsteller
 - b) diejenige Person, die sich der Gemeinde gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung der Gebührenschild und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschild entsteht bei der Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung und zwar mit der Beantragung der jeweiligen Leistung.
- (2) Nach Inanspruchnahme der Leistungen wird dem Gebührenschildner ein Gebührenbescheid übersandt. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheides fällig.

§ 4

Rechtsbehelfe / Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührensatzung wird die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung nicht aufgehoben.
- (3) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Thüringer

Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

§ 5 Alte Rechte

- (1) Gebührenrechtlich werden die Nutzungsrechte nach den Bestimmungen der Friedhofssatzungen der Gemeinde Effelder-Rauenstein und der Gemeinde Mengersgereuth-Hämmern bis zum Ablauf der ersten Ruhefrist nach den Vorschriften des bis zum Inkrafttreten dieser Satzung geltenden Rechts behandelt.
- (2) Verlängerungen des Nutzungsrechtes, Mehrfachbelegungen oder der Neu- oder Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes werden nach den Gebührenregelungen des § 6 dieser Gebührensatzung behandelt.

§ 6 Gebühren

Für die Leistungen der Gemeinde Frankenblick und deren Friedhofsverwaltung sind Kosten (Gebühren und Auslagen) nach dem als Anlage beigefügten Kostenverzeichnis zu erheben.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am Tag nach Bekanntgabe in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Satzungen über die Erhebung von Friedhofsgebühren - Friedhofsgebührensatzungen der Gemeinde Effelder-Rauenstein vom 01.08.2007 und der Gemeinde Mengersgereuth-Hämmern vom 05.09.2007 außer Kraft.

Frankenblick, den 16.01.2015

Jürgen Köpper
Bürgermeister

Anlage zu § 6

Kostenverzeichnis				
Nummer	Ziffer	Gegenstand	Gebühr	
1.	Nutzungsgebühren			
	1.	<i>Urnengrabstätten</i>		
	1.1	Urnenreihengrabstätte (Erwerb des Nutzungsrechtes für 15 Jahre)	700,00 €	
	1.2	Urnengrabstätten mit Liegestein (Erwerb des Nutzungsrechtes für 15 Jahre)	500,00 €	
	1.3	doppelte Urnengrabstätte (Erwerb des Nutzungsrechtes für 15 Jahre)	1.000,00 €	
	1.4	Baumgrab (Erwerb des Nutzungsrechtes für 25 Jahre)	1.000,00 €	
	2.	<i>Reihengrabstätten</i>		
	2.1	für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Erwerb des Nutzungsrechtes für 25 Jahre)	900,00 €	
	2.2	für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr (Erwerb des Nutzungsrechtes für 25 Jahre)	1.600,00 €	
	3.	<i>Familiengrabstätten/Wahlgrabstätten</i>		
	3.1	Familiengrabstätte (Erwerb des Nutzungsrechtes für 25 Jahre)	4.000,00 €	
	3.2	Familiengrabstätte mit besonders genehmigten Abmessungen (übergroße Grabstätten § 20 Abs. 4 der Friedhofssatzung) Nutzungsgebühr pro m ² Grabfläche (Erwerb des Nutzungsrechtes für 25 Jahre)	1.000,00 €	
	2.	Verlängerung der Nutzungsgebühren		
		1.	<i>Urnengrabstätten</i>	
1.1		Urnenreihengrabstätte (Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Jahr)	40,00 €	
1.2		Urnengrabstätten mit Liegestein (Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Jahr)	17,00 €	
1.3		doppelte Urnengrabstätte (Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Jahr)	67,00 €	
2.		<i>Reihengrabstätten</i>		
2.1		für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Jahr)	36,00 €	
2.2		für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr (Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Jahr)	80,00 €	
3.		<i>Familiengrabstätten/Wahlgrabstätten</i>		
3.1		Familiengrabstätte (Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Jahr)	160,00 €	
3.	Benutzungsgebühren			
	1.	<i>Benutzungsgebühr für die Urnengemeinschaftsgrabanlage (§ 18 der Friedhofssatzung)</i>	400,00 €	
4.	Bestattungsgebühren			
	1.	<i>Urnenbeisetzung</i>		
	1.1	Gebühren für das Ausheben und Schließen einer neuen Grabstätte sowie für den Transport der Urne von der Leichenhalle zum Grab	55,00 €	
1.2	Gebühren für das Ausheben und Schließen einer bereits bestehenden Grabstätte, für das Abräumen des Blumenschmuckes sowie für den Transport der Urne von der Leichenhalle zum Grab	75,00 €		

	1.3	Urnenbeisetzung auf der Urnengemeinschaftsgrabanlage	55,00 €
	2.	<i>Erdbestattung</i>	
	2.1	Für das Ausheben und Schließen eines Grabes für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr bzw. für Verstorbene ab dem vollendeten 12. Lebensjahr sind die Kosten in der jeweils tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.	nach Aufwand
	2.2	Für die Gestellung von Sargträgern für den Transport des Sarges von der Leichenhalle zum Grab sowie das Absenken des Sarges in das Grab sind die Kosten in der jeweils tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.	nach Aufwand
5.	Gebühren für die Benutzung der Friedhofshallen		
	1.	<i>Benutzungsgebühren der Friedhofshallen als Feierhallen</i>	125,00 €
	1.1	Friedhofshalle Döhlau	
	1.2	Friedhofshalle Effelder	
	1.3	Friedhofshalle Grümpen	
	1.4	Friedhofshalle Mengersgereuth	
	1.5	Friedhofshalle Rabenäußig	
	1.6	Friedhofshalle Rauenstein	
	1.7	Friedhofshalle Rückerwind	
	1.8	Friedhofshalle Schichtshöhn	
6.	Gebühren für Aus- und Umbettungen		
	1.	<i>Für die Aus- oder Umbettung von Leichen (Exhumierung) sind die Kosten in der jeweils tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.</i>	nach Aufwand
	2.	<i>Gebühr für die Ausgrabung einer Urne</i>	75,00 €
	3.	<i>Gebühr für die Umbettung einer Urne</i>	150,00 €
	4.	<i>Gebühr für den Urnenversand</i>	Porto in der tatsächlich entstandenen Höhe
7.	Genehmigungsgebühren von Grabmalen		
	1.	<i>Grabmalgenehmigung</i> (§ 30 Abs. 1 der Friedhofssatzung)	30,00 €
	2.	<i>Auswechslung von Grabmälern</i> (§ 30 Abs. 1 der Friedhofssatzung)	15,00 €
8.	Gebühren für Grabeinabung bzw. Grabräumung		
	1.	<i>Urnengrabstätte</i>	100,00 €
	2.	<i>doppelte Urnengrabstätte</i>	100,00 €
	3.	<i>Reihengrabstätte bis zum vollendeten 5. Lebensjahr</i>	100,00 €
	4.	<i>Reihengrabstätte ab vollendetem 5. Lebensjahr</i>	100,00 €
	5.	<i>Familiengrabstätte/Wahlgrabstätte</i>	150,00 €
9.	Verwaltungsgebühren		
	1.	<i>Zulassung über gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen</i> (§ 6 Abs. 1 der Friedhofssatzung)	25,00 €
	2.	<i>Ausnahmegenehmigung Öffnungszeiten</i> (§ 4 Abs. 2 der Friedhofssatzung)	15,00 €
	3.	<i>Beisetzungsgenehmigung</i> (§ 7 Abs. 3 und § 3 Abs. 3 Friedhofssatzung)	20,00 €
	4.	<i>Ausnahmegenehmigung Beisetzung</i> (§ 7 Abs. 7 Friedhofssatzung)	20,00 €
	5.	<i>Ausstellung einer Urkunde über den Erwerb bzw. die Verlängerung eines Nutzungsrechtes an einer Grabstätte</i> (§ 24 Abs. 2 und § 41 Abs. 2 der Friedhofssatzung)	15,00 €

	6.	<i>Umschreibung eines Nutzungsrechtes (§ 25 Abs. 3 der Friedhofssatzung)</i>	10,00 €
	7.	<i>Genehmigung zur Umbettung einer Urne (§ 12 Abs. 4 der Friedhofssatzung)</i>	20,00 €
	8.	<i>Genehmigung zur Ausbettung einer Urne (§ 12 Abs. 2 der Friedhofssatzung)</i>	20,00 €
	9.	<i>Einebnungsgenehmigung (§ 37 der Friedhofssatzung)</i>	20,00 €
	10.	<i>Ausstellung einer a) Zweitschrift einer Urkunde b) Zweitschrift eines Gebührenbescheides</i>	15,00 € 15,00 €
10.	Besondere Leistungen		
	1.	<i>Die Kosten für zusätzliche Leistungen der Gemeindeverwaltung Frankenblick, welche von den Bestattungspflichtigen, Nutzungsberechtigten oder Dritten beantragt oder mit der Gemeindeverwaltung vertraglich vereinbart werden (Sondervereinbarung), sind in der jeweils tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.</i>	nach Aufwand
	2.	<i>Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme oder Leistung. Schuldner ist der Antragsteller, im Übrigen der Bestattungspflichtige. Mehrere Erstattungspflichtige sind Gesamtschuldner.</i>	nach Aufwand